

Entscheidung über die Auswahlkriterien gem. § 3 der Satzung der Universität Bielefeld für das Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Satzung der Universität Bielefeld für das Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 1. Februar 2005 hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft entschieden, dass im Rahmen der Selbstauswahlquote der Hochschule für den Studiengang Diplom-Psychologie im Wintersemester 2006/2007 als Auswahlkriterium der Grad der Qualifikation nach § 27 HRG (Abiturdurchschnittsnote) maßgeblich ist. Das Auswahlverfahren und die Bescheiderteilung wird von der ZVS im Auftrag der Universität Bielefeld durchgeführt.

Bielefeld, den 16. Januar 2006

Rektorat
- Der Kanzler -
Hans-Jürgen Simm